



Sachstand

Einzelfragen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 238 SGB IX
Hier: Zuständige Verwaltungsbehörde und statistische Daten

Einzelfragen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 238 SGB IX

Hier: Zuständige Verwaltungsbehörde und statistische Daten

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 030/22
Abschluss der Arbeit: 10.06.2022 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 238 SGB IX	4
3.	Kritik an der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit	5
3.1.	Die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit	5
3.2.	Kritik an der Zuständigkeit der Bundesagentur	6
3.3.	Forderung der Zuständigkeitsübertragung an die Behörden der Zollverwaltung	8
4.	Statistische Daten in Bezug auf Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 238 SGB IX	9
4.1.	Daten für den Zeitraum von 2018 bis zum 31. März 2022	9
4.2.	Daten für den Zeitraum von 2007 bis 2014	11

1. Einleitung

Sowohl den öffentlichen als auch den privaten Arbeitgebern werden im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zur Sicherstellung der Integration schwerbehinderter Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt verschiedene Pflichten auferlegt. Neben der in § 154 Abs. 1 SGB IX normierten Beschäftigungspflicht, der gemäß private und öffentliche Arbeitgeber verpflichtet sind, abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter einen bestimmten Anteil schwerbehinderter Menschen zu beschäftigen, haben Arbeitgeber noch eine Reihe von Nebenpflichten zu erfüllen, ohne die die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes nicht möglich ist, beispielsweise in Form von Verzeichnis- (§ 163 Abs. 1 SGB IX), Anzeige- (§ 163 Abs. 2, Abs. 4 SGB IX) und Auskunftspflichten (§ 163 Abs. 5 SGB IX).¹

Gemäß § 238 Abs. 1 SGB IX handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen bestimmte, den Arbeitgebern auferlegte Pflichten nach den §§ 154, 163, 164 oder 178 SGB IX verstößt. Zuständige Behörde für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Bundesagentur für Arbeit, § 238 Abs. 3 SGB IX.

Nachfolgend werden zunächst kurz die Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erläutert. Sodann wird auf die in Teilen der juristischen Literatur und von Interessenverbänden geäußerte Kritik an der Übertragung der Zuständigkeit an die Bundesagentur für Arbeit eingegangen. Abschließend werden statistische Daten zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 238 SGB IX dargestellt.

2. Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 238 SGB IX

Ordnungswidrigkeiten sind laut § 1 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklichen, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. § 238 Abs. 1 SGB IX stellt ein solches Gesetz dar.²

Gemäß § 238 Abs. 3 SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Der grundsätzliche Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens richtet sich nach den Regelungen des OWiG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Ordnungswidrigkeitenrecht, anders als im Strafverfahren, der in § 47 Abs. 1 OWiG geregelte Opportunitätsgrundsatz gilt. Dieser ermöglicht der zuständigen Verwaltungsbehörde grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder sie das Verfahren einstellt. § 47 OWiG gilt für sämtliche Stadien des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, das heißt von der Entscheidung über die Verfolgungsaufnahme bis zum Abschluss des Verfahrens, einschließlich der Frage, ob und gegebenenfalls wie ein Verstoß zu ahnden ist.³ So kann die Behörde auch entscheiden, auf die

1 Pahlen in: Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Auflage 2020, SGB IX § 238 Rn. 1.

2 Pahlen in: Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Auflage 2020, SGB IX § 238 Rn. 4.

3 Mitsch in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, OWiG § 47 Rn. 3.

Aufnahme der Ermittlungen zu verzichten. Dieser Grundsatz gilt auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 238 SGB IX.

Mit der Aufnahme der Ermittlungen durch die zuständige Behörde ist das Verfahren eröffnet.⁴ Die Bundesagentur für Arbeit kann die Ermittlungen selbst oder durch die Polizei vornehmen lassen; die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens bleibt davon unberührt.⁵ Das Ordnungswidrigkeitenverfahren endet durch Einstellung mangels hinreichendem Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung [StPO] i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) oder nach Ermessen (§ 47 OWiG), durch eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG) oder durch den Erlass eines Bußgeldbescheids (§§ 65, 66 OWiG).⁶ Wie ein eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren beendet wird, liegt ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, hier also der Bundesagentur für Arbeit.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 238 Abs. 1 SGB IX kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, § 238 Abs. 2 SGB IX. Bei fahrlässigem Handeln ist das Höchstmaß auf die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages beschränkt (§ 17 Abs. 2 OWiG), hier also 5.000 Euro. Die Geldbußen fließen laut § 238 Abs. 4 Satz 1 SGB IX in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, somit an die Bundesagentur für Arbeit. In Fällen von geringer Bedeutung, beispielsweise bei bloßer Nachlässigkeit, kann auch eine schriftliche Verwarnung nach § 56 OWiG erfolgen, wenn der Betroffene hiermit einverstanden ist und über sein Recht zur Weigerung belehrt wurde.⁷ Die Behörde kann gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG ein Verwarnungsgeld von fünf bis 55 Euro erheben oder die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 OWiG.

3. Kritik an der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

3.1. Die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

Wie ausgeführt ist die Bundesagentur für Arbeit die für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG, § 238 Abs. 3 SGB IX. Grund für die zum 1. Januar 2004 wirksam gewordene Zuständigkeitsübertragung an die Bundesagentur für Arbeit war laut Gesetzesbegründung, dass den zuvor zuständigen Landesarbeitsämtern im Zuge der damaligen Arbeitsmarktreformen gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen wurden.⁸

4 Pahlen in: Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Auflage 2020, SGB IX § 238 Rn. 43.

5 Pahlen in: Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Auflage 2020, SGB IX § 238 Rn. 42.

6 Vogl in: Schlegel/Voelzke, juris PraxisKommentar, SGB IX, 3. Auflage 2018, § 238 SGB IX Rn. 59.

7 Pahlen in: Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Auflage 2020, SGB IX § 238 Rn. 45.

8 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 15/1515 vom 5. September 2003, S. 122.

Laut *Beyer* wurden im Jahr 2013 innerhalb der Bundesagentur für Arbeit verschiedene Aufgaben und Verfahrensabläufe neu organisiert. Im Rahmen der Neuorganisation seien 40 Operative Services (OS) eingerichtet worden, in denen alle Leistungsanträge und -vorgänge durch spezialisierte Teams standardisiert worden seien. Seit der Restrukturierung erfolgt die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten zentral durch das Operative Team OWi.⁹ Laut Fachlicher Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 163 SGB IX obliegen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung und Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht von Arbeitgebern nach dem SGB IX den Operativen Service Teams für das Aufgabengebiet Sachbearbeitung-Arbeitsvermittlung (SB-AV), die unter anderem alle potentiellen Verdachtsfälle einer Ordnungswidrigkeit zu identifizieren und darüber das Operative Service Team OWi zu unterrichten haben. In der Fachlichen Weisung wird darauf verwiesen, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der für das OWi-Verfahren zuständigen Stelle stehe, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt werden solle. Dabei sei in der Abwägung zu berücksichtigen, dass es „eine Aufgabe der [Bundesagentur] ist, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen zu beraten und so darauf hinzuwirken, dass Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nachkommen“.¹⁰

3.2. Kritik an der Zuständigkeit der Bundesagentur

Sowohl von Seiten einiger Interessenverbände als auch in Teilen der juristischen Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Bundesagentur für Arbeit zwei unterschiedliche Funktionen gegenüber Arbeitgebern wahrnehme. Sie solle einerseits bei Unternehmen dafür werben, Menschen mit Schwerbehinderung einzustellen und sei deshalb um ein gutes Verhältnis zu den Arbeitgebern bemüht, andererseits habe sie jedoch die Unternehmen zu kontrollieren und mögliche Pflichtverstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Vor diesem Hintergrund steht die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeit nach § 238 SGB IX in der Kritik.

So wird teilweise in der Literatur geltend gemacht, dass die Bundesagentur aufgrund des Interessenkonflikts oftmals auf die Verfolgung eines entsprechenden Pflichtverstoßes des Arbeitgebers verzichte.¹¹

9 Beyer in: Dau/Düwell/Joussen/Luik, SGB IX - Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2022, § 238 Rn. 31.

10 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen - SB - Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX, § 163 SGB IX - Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern, gültig ab 1. Januar 2022, S. 8 f., abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/doc_ba015994.pdf

11 Marschner in: Großmann/Schimanski, Gemeinschaftskommentar zum SGB IX, Stand: 96. Lieferung Oktober 2018, § 238 SGB IX, Rn. 44, 50; so auch noch Knittel in: Knittel, SGB IX, Stand: Aktualisierungslieferung Nr. 16 September 2005, § 156 SGB IX, Rn. 11a, in der aktuellen Kommentierung, Stand: Aktualisierungslieferung Nr. 115 Mai 2021, § 238 SGB IX, Rn. 11 ist die Kritik jedoch nicht mehr enthalten. Vgl. auch Beyer in: Dau/Düwell/Joussen/Luik, SGB IX - Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage. 2022, § 238 Rn. 31, der jedoch darauf verweist, dass die Anzahl der Geldbußen in den OWi-Verfahren seit der Umorganisation und der Einrichtung des zentralen OWi-Teams im Jahr 2013 der Operativen Services gestiegen sei.

Auch mehrere Gewerkschaften kritisieren die Zuständigkeit der Bundesagentur. Die Zuständigkeitsübertragung sei ein rechtspolitischer Fehler gewesen, da die Bundesagentur hinsichtlich der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf die Arbeitgeber angewiesen und diesbezüglich auch deren Ansprechpartner sei; gleichzeitig solle sie gegenüber den Arbeitgebern als Vollstreckungsorgan auftreten.¹² Es liege eine „kapitale Interessenkollision“ vor¹³, die Bundesagentur für Arbeit bleibe „als Kontrollbehörde weitestgehend untätig“ und reagiere „nur auf Anzeigen“¹⁴.

Ebenso forderte die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder mit dem Hinweis auf den Zwiespalt, in dem sich die Bundesagentur gegenüber den Arbeitgebern befinde, sowohl im Rahmen von Vorschlägen zur Änderung des SGB IX im Jahr 2013 als auch in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) 2016 eine Änderung der Zuständigkeit.¹⁵

Die Bundestagsfraktion der SPD hatte 2013 in einem vom Deutschen Bundestag abgelehnten Antrag ebenfalls kritisiert, dass in Hinblick auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 SGB IX a. F. (Vorgängernorm zu § 238 SGB IX) ein „erhebliches Vollzugsdefizit“ bestehe. Die Bundesagentur stehe „hier in einem Interessenkonflikt: Sie möchte nicht gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ermitteln und Bußen verhängen, die sie als Kundinnen oder Kunden für die Vermittlung von arbeitslosen Menschen in Arbeit gewinnen will.“¹⁶

-
- 12 Deutsche Justiz-Gewerkschaft Bund e. V. (DJG), DJG-Notizen - Info-Brief der Bundesleitung für Mitglieder, Ausgabe 01/2020, S. 8, abrufbar unter https://www.djg.de/fileadmin/user_upload/www_djg_de/pdf/2020/2020-01_DJG-Notizen.pdf.
 - 13 Gewerkschaft der Polizei (GdP), 26. Ordentlicher Bundeskongress vom 26.-29. November 2018, Anträge, C070: Verfahren im Schwerbehindertenrecht zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, S. 70 f., abrufbar unter [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/CC6CY6-Training_Downloadcenter/\\$file/26_OBK2018_C_Antraege.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/CC6CY6-Training_Downloadcenter/$file/26_OBK2018_C_Antraege.pdf).
 - 14 Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesarbeitskreis (BAK) Behindertenpolitik: Positionspapier 2019, S. 7, abrufbar unter <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/++file++5d7a333ae999fb25bcc3e0e8/download/BAK%20Leitantrag%202019%20-%20Positionspapier.pdf>; ver.di, Nachrichten: Teilhabe am Arbeitsmarkt stärken!, 18. Dezember 2020, abrufbar unter <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++1e257f98-4130-11eb-a7e3-001a4a160116>.
 - 15 Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung der Länder (AGSV), Vorschläge zur Änderung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch, Stand 4. Dezember 2013, S. 10 Punkt 8.2, abrufbar unter <http://www.agsv-laender.de/index.php?page=11>; Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung der Länder (AGSV), Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26. April 2016 des BTHG Teil III. „Besondere Regelung zur Teilhabe von schwerbehinderten Menschen (Schwerbehindertenrecht)“, 17. Mai 2016, S. 5, abrufbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/bthg-agsv.pdf;jsessionid=ADCC51CEE0B06791694B19280F8FB46.delivery1-replication?blob=publicationFile&v=1>.
 - 16 Antrag der Fraktion der SPD, Ausgleichsabgabe erhöhen und Menschen mit Behinderung fairen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, Bundestagsdrucksache 17/9931 vom 12. Juni 2012, S. 3, 6.

3.3. Forderung der Zuständigkeitsübertragung an die Behörden der Zollverwaltung

Die Interessenverbände verbinden ihre Kritik an der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit mit der Forderung, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 238 SGB IX auf die Behörden der Zollverwaltung zu übertragen.¹⁷

So sind die Behörden der Zollverwaltung unter anderem zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Dies ist zum Beispiel bei Verstößen gegen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (§§ 14, 21 Abs. 4 MiLoG) und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (§§ 16, 23 Abs. 4 AEntG) sowie bei bestimmten Verstößen gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 16 Abs. 1 und 3 AÜG) und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (§§ 8, 12 Abs. 1 SchwarzArbG) der Fall.¹⁸

17 Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung der Länder (AGSV), Vorschläge zur Änderung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch, Stand 4. Dezember 2013, S. 10 Punkt 8.2, abrufbar unter <http://www.agsv-laender.de/index.php?page=11>; Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung der Länder (AGSV), Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26. April 2016 des BTHG Teil III. „Besondere Regelung zur Teilhabe von schwerbehinderten Menschen (Schwerbehindertenrecht)“, 17. Mai 2016, S. 5, abrufbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/bthg-agsv.pdf;jsessionid=ADCC51CEEE0B06791694B19280F8FB46.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=1; Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesarbeitskreis (BAK) Behindertenpolitik: Positionspapier 2019, S. 7, abrufbar unter <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/++file++5d7a333ae999fb25bcc3e0e8/download/BAK%20Leitantrag%202019%20-%20Positionspapier.pdf>; Gewerkschaft der Polizei (GdP), 26. Ordentlicher Bundeskongress vom 26.-29. November 2018, Anträge, C070: Verfahren im Schwerbehindertenrecht zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, S. 70 f., abrufbar unter [https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/CC6CY6-Training_Downloadcenter/\\$file/26_OBK2018_C_Antraege.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/CC6CY6-Training_Downloadcenter/$file/26_OBK2018_C_Antraege.pdf); Deutsche Justiz-Gewerkschaft Bund e. V. (DJG), DJG-Notizen - Info-Brief der Bundesleitung für Mitglieder, Ausgabe 01/2020, S. 8, abrufbar unter https://www.djg.de/fileadmin/user_upload/www_djg_de/pdf/2020/2020-01_DJG-Notizen.pdf; ebenso Antrag der Fraktion der SPD, Ausgleichsabgabe erhöhen und Menschen mit Behinderung fairen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, Bundestagsdrucksache 17/9931 vom 12. Juni 2012, S. 6.

18 Vgl. Generalzolldirektion, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, abrufbar unter https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Ahndung-Verfolgung-Ordnungswidrigkeiten-Straftaten/ahndung-verfolgung-ordnungswidrigkeiten-straftaten_node.html#doc304716bodyText3.

4. Statistische Daten in Bezug auf Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 238 SGB IX

4.1. Daten für den Zeitraum von 2018 bis zum 31. März 2022

Die Bundesagentur für Arbeit stellte auf Anfrage folgende statistische Daten in Bezug auf Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi-Verfahren) gemäß § 238 SGB IX für den Zeitraum von 2018 bis zum 31. März 2022¹⁹ zur Verfügung:

Verfahren wegen Nichteinhaltung der Integrationsquote nach § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Kalenderjahr	2018	2019	2020	2021	2022 (bis 31. März)
Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi-Verfahren) nach § 238 SGB IX	99	311	49	142	115
Anzahl der erledigten OWi-Verfahren nach § 238 SGB IX (umfasst sämtliche Verfahren die gemäß § 170 StPO i.V.m. § 46 OWiG oder § 47 OWiG eingestellt, mit einer Ahndung [Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld, Bußgeldbescheid] abgeschlossen oder an eine andere Behörde abgegeben wurden)	91	261	93	135	43
Anzahl der nach § 238 SGB IX durchgeführten OWi-Verfahren, die mit einer Verwarnung endeten (mit oder ohne Verwarnungsgeld)	*	*	*	5	
Anzahl der nach § 238 SGB IX durchgeführten OWi-Verfahren, die mit der Verhängung einer Geldbuße endeten		5	**	6	

* Aus statistischen Geheimhaltungsgründen werden Werte kleiner oder gleich drei (3) nicht angegeben.

19 Laut Bundesagentur für Arbeit liegen maschinell auswertbare Daten rückwirkend nur bis zum 1. Januar 2018 vor.

Verfahren wegen der Verletzung von Anzeigepflichten und sonstige Ordnungswidrigkeiten nach § 238 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB IX

Kalenderjahr	2018	2019	2020	2021	2022 (bis 31. März)
Anzahl der eingeleiteten OWi-Verfahren nach § 238 SGB IX	9.647	10.842	5.392	11.510	464
Anzahl der erledigten OWi-Verfahren nach § 238 SGB IX (umfasst sämtliche Verfahren die mit einer Ahndung (Verwarnung mit und ohne Verwarnungsgeld, Bußgeldbescheid) abgeschlossen, eingestellt, oder an eine andere Behörde abgegeben wurden)	9.182	11.317	5.222	11.150	1.194
Anzahl der nach § 238 SGB IX durchgeführten OWi-Verfahren, die mit einer Verwarnung endeten (mit und ohne Verwarnungsgeld)	2.136	2.697	1.241	2.679	271
Anzahl der nach § 238 SGB IX durchgeführten OWi-Verfahren, die mit der Verhängung einer Geldbuße endeten	2.123	2.249	1.018	1.595	342

Zu der Frage, aus welchen Gründen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt wurden, stellte die Bundesagentur für Arbeit folgende Informationen zur Verfügung:

Einstellungsgründe bei Verfahren wegen Nichteinhaltung der Integrationsquote nach § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Kalenderjahr	2018	2019	2020	2021	2022 (bis 31. März)
OWi nicht zu verfolgen gemäß § 47 OWiG / bestehen eines Verfolgungshindernisses	9	6	19	9	*
OWi verjährt					
Keine OWi	80	248	72	112	40

* Aus statistischen Geheimhaltungsgründen werden Werte kleiner oder gleich drei (3) nicht angegeben.

Einstellungsgründe bei Verfahren wegen der Verletzung von Anzeigepflichten und sonstige Ordnungswidrigkeiten nach § 238 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB IX

Kalenderjahr	2018	2019	2020	2021	2022 (bis 31. März)
OWi nicht zu verfolgen / Verfolgungshindernis (beispielsweise Tod oder Verhandlungsunfähigkeit des Betroffenen)	2.509	4.513	2.392	6.240	539
OWi verjährt	10	5	*	*	*
Keine OWi (kein hinreichender Tatverdacht)	2.354	1.772	519	572	34

* Aus statistischen Geheimhaltungsgründen werden Werte kleiner oder gleich drei (3) nicht angegeben.

Bei der Betrachtung der Zahlen ist laut Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen, dass das Ergebnis des Jahres 2020 von der COVID-19-Pandemie geprägt worden sei.

4.2. Daten für den Zeitraum von 2007 bis 2014

Ergänzend verwies die Bundesagentur hinsichtlich statistischer Daten für den Zeitraum von 2007 bis 2014 auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage²⁰ aus dem Jahr 2015, da maschinell auswertbare Daten rückwirkend nur bis zum 1. Januar 2018 vorliegen:

Übersicht Nichteinhaltung der Integrationsquote für die Jahre 2007-2014 nach § 156 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX a. F.

Kalenderjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufgegriffene Fälle	3	14	10	3	7	144	83	270
Anzahl Geldbußen	2	0	6	2	0	42	20	18
Anzahl Verwarnungsgelder	0	1	0	0	0	0	0	1
Summe Geldbußen und Verwarnungsgelder in Euro	1.750	0	2.573	550	0	21.495	8.800	6.405

20 Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/3460 (neu) – Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsgebotes in der Bundesrepublik Deutschland, Bundestagsdrucksache 18/6533 vom 29. Oktober 2015, S. 75 f.

**Übersicht Verletzung der Anzeigepflicht und sonstige Ordnungswidrigkeiten nach
§ 156 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 SGB IX a.F.**

Kalenderjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufgegriffene Fälle	428	1.774	1.636	2.585	2.371	1.397	3.964	11.503
Anzahl Geldbußen	263	346	635	968	766	729	539	1.525
Anzahl Verwarnungsgelder	12	140	142	88	226	9	65	199
Summe Geldbußen und Verwarnungsgelder in Euro	137.265	188.547	318.004	49.165	72.427	86.645	22.990	43.025

* * *